

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:

Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:

In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.

Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 213

Diez, Donnerstag den 12. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel.

Vom 27. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) und 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird verordnet:

Artikel 1.

In der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053) und 18. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1109) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung: Der Preis für andere Kaffee-Ersatzmittel darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler: für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 89,25 Mark für 50 Kilogramm, für lose Ware 82,50 Mark für 50 Kilogramm;
- b) beim Verkauf an Kleinändler: für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 96,50 Mark für 50 Kilogramm, für lose Ware 90,75 Mark für 50 Kilogramm;
- c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel): für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinändler geliefert worden ist 1,16 Mark für 1 Pfund, für andere Ware 1,12 Mark für 1 Pfund.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, m. b. H. in Berlin, kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts für die Preise von Feigenkaffee und Kaffee-Essenzen abweichende Bestimmungen treffen.

2. § 5 erhält folgenden Zusatz: Liegen beim Verkauf an Kleinändler die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers und die Verkaufsstelle des Kleinändlers innerhalb desselben Gemeindebezirkes, so hat die Lieferung frei Verkaufsstelle des Kleinändlers zu erfolgen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
In Vertretung.
Edler von Braun.

Verordnung

über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze.

Vom 29. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe von Grieß, Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze an Kleinändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden: bei Grieß 76 Mark, bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze 71 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinändlers in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinändlers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund Reingewicht nicht überschritten werden: bei Grieß 48 Pfennig, bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze 44 Pfennig.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere Preise als die in §§ 1, 2 bestimmten Preise festsetzen.

§ 4.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 901) außer Kraft.

Berlin, den 29. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
In Vertretung.
Edler von Braun.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich auf Grund des § 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung und Ziffer 100 Abs. 3 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 hiermit an, daß zum 15. Oktober 1918 eine Zwangsinnung für das Bäcker-Handwerk im Bezirke des Unterlahnkreises mit dem Sitze in Diez a. d. L. und dem Namen „Zwangsinnung für das Bäcker-Gewerbe im Unterlahnkreis“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, die das Bäcker-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Wiesbaden, den 2. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich auf Grund des § 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung und Ziffer 100 Abs. 3 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 hiermit an, daß zum 15. Oktober 1918 eine Zwangsinnung für das Schreiner-Handwerk im Bezirke des Unterlahnkreises mit dem Sitze in Diez a. d. L. und dem Namen „Zwangsinnung für das Schreiner-Gewerbe im Unterlahnkreis“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, die das Schreiner-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Wiesbaden, den 2. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich auf Grund des § 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung und Ziffer 100 Abs. 3 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 hiermit an, daß zum 15. Oktober 1918 eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Bezirke des Unterlahnkreises mit dem Sitze in Diez a. d. L. und dem Namen „Zwangsinnung für das Schuhmacher-Gewerbe im Unterlahnkreis“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, die das Schuhmacher-Gewerbe betreiben, dieser Innung an.

Wiesbaden, den 2. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich auf Grund des § 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung und Ziffer 100 Abs. 3 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 hiermit an, daß zum 15. Oktober 1918 eine Zwangsinnung für das Anstreicher-, Maler- und Lackierer-Handwerk im Bezirke des Unterlahnkreises mit dem Sitze in Diez a. d. L. und dem Namen „Zwangsinnung für das Anstreicher-, Maler- und Lackierer-Gewerbe im Unterlahnkreis“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, die das Anstreicher-, Maler- und Lackierer-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Wiesbaden, den 2. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.

I. 10 710.

Diez, den 9. Sept. 1918.

Bekanntmachung.

Die unter dem Schafbestande des Anton Kaiser zu Eppendorf f. St. festgestellte Räude ist erloschen.

Der Königl. Landrat.

Thon.

Geschäfts-Nr. I A II e 7408.

I B Id.

Berlin W. 9, Leipziger Platz 10, den 16. August 1918.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Bekanntmachung.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat unter dem 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 979) auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) folgende Verordnung über den Fang von Krametsvögeln erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 21. September bis 31. Dezember 1918 einschließlich zu gestatten.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

* * *

I. 10 823.

Diez, den 9. September 1918.

Wird veröffentlicht.

Den Jagdberechtigten ist vom Herrn Landwirtschaftsminister die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 21. September bis 31. Dezember 1918 einschließlich gestattet worden. Unterhängen dürfen nicht verwandt werden. Binnen 3 Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt sein.

Der Königl. Landrat.

Thon.

Nichtamtlicher Teil.

Literarisches.

(!) Kriegssteuergesetze 1918. Inhalt: Außerordentliche Kriegsabgabe der Einzelpersonen und Gesellschaften. — Umsatzsteuer und Luxussteuer. — Steuerflucht. — Errichtung eines Reichsfinanzhofes. — Neuer Posttarif. — Neuer Wechselstempelkurs. Verlag von L. Schwarz u. Comp., Berlin S. 14. Dresdener Straße 80. Preis Mark 1,40.

(!) In der Kriegschronik der Meggendorfer Blätter führen heißender Wit und schlagende Satire ihre Waffen gegen unsere Feinde. Der Preis für ein Vierteljahr (13 Nummern) beträgt nur M. 3,50 ohne Porto. Doch kann man auch schon auf einen Monat abonnieren. Es nehmen alle Postanstalten, Buchhandlungen und Zeitungsgeschäfte Bestellungen entgegen.

Jagdverpachtung.



Samstag, den 28. September 1918, nachmittags um 3 Uhr

wird die hiesige, am 10. September d. J. übergehende Jagd, 2302 Morgen Feld und Wald, hiervon zirka 700 Morgen Wald, in dem Gemeinbezirk zu Schönborn,

in dem Gemeinbezirk zu Schönborn, auf weitere 12 Jahre meistbietend verpachtet. Bedingungen können zu jeder Zeit auf der Bürgermeisterei eingesehen werden.

Schönborn, den 8. September 1918.

Der Bürgermeister.
Schiebel.